



Leistungsbeschreibung für den Elektronischen Rechtsverkehr über Internet (LB A1 ERV Service)

1. Allgemeines

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 14. Juni 2011. Die am 14.7.2008 veröffentlichte vormalige LB webERV wird ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Die A1 Telekom Austria erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Elektronischen Rechtsverkehr über Internet (A1 ERV Service) nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria für Kommunikationslösungen (AGB Komm) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den für A1 ERV Service maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

Kunde des A1 ERV Service kann nur ein Unternehmer im Sinne des § 1 Konsumentenschutz-gesetzes (KSchG) sein.

Dem Kunden können rechtlich bedeutsame Erklärungen oder sonstige Informationen der A1 Telekom Austria auch an die vom ihm zuletzt bekannt gegebene e-Mail Adresse übermittelt werden.

2. Produktbeschreibung

A1 ERV Service ist als verfahrensbezogener, interaktiver Datenaustausch zwischen Justiz und dem Kunden zu verstehen. A1 ERV Service ermöglicht die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form an österreichische Gerichte (Einbringung) – z.B. Klagen auf Geldleistung oder Exekutionsanträge – sowie gerichtliche Erledigungen (Rückverkehr) – z.B. Zahlungsbefehle, Exekutionsbewilligungen oder Ladungen – gem. § 89 a Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Der genaue Umfang welche Dokumente an die Gerichte gesendet und von diesen empfangen werden können, ist in der Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV Verordnung) (BGBl. II Nr. 481/2005) samt deren sukzessiven Änderungen geregelt. Der Elektronische Rechtsverkehr ist insbesondere die Gesamtheit der elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten, die in Gesetzen und Verordnungen als ERV bezeichnet werden und sich auf die zentralen Vorschriften der §§ 89a ff GOG beziehen. Im Sinne der ERV Verordnung ist die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) mit der Applikationsherstellung und dem Betrieb der Anlagen als Dienstleisterin iSd Datenschutzgesetzes (DSG) von der Justiz beauftragt worden.

Zur Kommunikation mit den Parteien ist gem. § 3 Abs 1 ERV Verordnung 2006 als Übermittlungsstelle die A1 Telekom Austria eingerichtet. Die Aufgabe der A1 Telekom Austria besteht in der Sammlung von einlangenden Eingaben und Weiterleitung von Zustellungen im Zuge des Rückverkehrs.

3. Dienstleistungen



Der von A1 Telekom Austria angebotene A1 ERV Service hat folgende Merkmale:

- Übermittlung von Schriftsätzen im XML-Format vom Kunden zu österreichischen Gerichten;
- Empfang von Schriftsätzen im XML-Format von österreichischen Gerichten;
- Übermittlung von Schriftsätzen im XML-Format vom Kunden zu anderen Teilnehmern des ERV (Direktzustellung)
- Empfang von Schriftsätzen im XML-Format von anderen Teilnehmern des ERV (Direktzustellung)
- Übermittlung von Jahresabschlüssen an das Firmenbuch im Format pdf (Übermittlungen nach §277 bis 281 UGB)
- Zugang zum A1 ERV Service über das öffentliche Internet
- Anmeldung am A1 ERV _Service sowie für die Administration mit elektronischen Zertifikaten

3.1 Einrichtung

Die Einrichtung zur Teilnahme am A1 ERV Service umfasst die Freischaltung des A1 ERV Service und die Eingabe der Daten in die Systeme bei A1 Telekom Austria zur Weiterleitung der Eingaben an das BRZ. Der Kunde wird über den tatsächlichen Zeitpunkt der Einrichtung am A1 ERV Service sowie der Gültigkeit der Berechtigungen für die administrative Oberfläche des A1 ERV Service verständigt. Eine Berechtigung (Anschritcode gem. §7 ERV) kann nur bei A1 ERV Service oder ERV verwendet werden.

3.2 Benutzer- und Zertifikatsverwaltung

Der Kunde hat vor der erstmaligen Verwendung des A1 ERV Service der durch die A1 Telekom Austria ausgestellten A1 ERV Service-Berechtigung ein elektronisches Zertifikat zuzuordnen. Erst nach erfolgter Zuordnung ist eine Nutzung des A1 ERV Service durch den Kunden möglich. Der Kunde kann jedoch jeder von der A1 Telekom Austria ausgestellten A1 ERV Service-Berechtigung jederzeit weitere oder neue Zertifikate zuordnen oder bestehende oder abgelaufene Zertifikate löschen. Für diese administrativen Tätigkeiten wird dem Kunden eine Web-Oberfläche zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu dieser Oberfläche ist unter <http://erv.telekom.at> möglich.

Ein einfaches elektronisches Zertifikat wird dem Kunden auf Wunsch ausgestellt. Für die Verwendung dieses Zertifikats gelten die *Bedingungen für die Verwendung von eSignature basic Zertifikaten der A1 Telekom Austria AG* (Punkt 8 dieser LB).

3.3. Software

Zur Teilnahme am A1 ERV Service ist für Kunden die Verwendung von entsprechend adaptierten Software-Programmen notwendig, mit denen datenstrukturkonform Anbringen bei Gericht erfasst und übermittelt sowie Erledigungen der Gerichte empfangen werden können. Eine Liste von Programmherstellern ist im Internet unter <http://erv.telekom.at> abrufbar.

3.4 Journal

Über sämtliche Vorgänge wird im A1 ERV Service ein Journal geführt. Die Daten des Journals sind vom Kunden sechs Monate online über <http://erv.telekom.at> einsehbar. Der



Abruf erfolgt über Berechtigungen, die dem Kunden mit der Bestätigung der Einrichtung am A1 ERV Service übermittelt worden sind oder durch das einer A1 ERV Service-Berechtigung zugeordnete Zertifikat. Dadurch wird gewährleistet, dass nur die dem Kunden zugeordneten Daten von diesem eingesehen werden können. Bei Bedarf können die A1 ERV Service-Berechtigungen zur Einsichtnahme ins Journal nachträglich beim unten angeführten Helpdesk der A1 Telekom Austria angefordert werden.

Die Inhaltsdaten der Schriftsätze werden zwei Monate gespeichert und danach gelöscht. Die Einsichtnahme in die Inhaltsdaten ist ausschließlich zu Supportzwecken für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Supportteams von A1 Telekom Austria bei Anfrage durch den Kunden möglich. Die Daten des Journals – das sind Datum und Uhrzeit der Übermittlung, A1 ERV Service-Berechtigung und Zertifikatsdaten des Kunden, Nummer des Gerichts an das der Schriftsatz adressiert wurde oder von dem es versendet wurde, interne Referenzbezeichnung des Kunden und des Gerichts, soweit bei der Einbringung ermittelbar die Gerichtsgebühren und die Kosten des Schriftsatzes – werden sieben Jahre aufbewahrt. Auszüge daraus können nach Ablauf der Online-Verfügbarkeit nach schriftlicher Anfrage unter Angabe des Grunds für die Einsicht erstellt werden. An Werktagen, außer Samstag, steht zwischen 8 und 18 Uhr unter der Telefonnummer 0800501550 ein Helpdesk zur Verfügung. Zusätzlich können Anfragen per E-Mail (erv.support@telekom.at) an diesen Helpdesk gerichtet werden.

3.5 Zugang zum A1 ERV Service

Die Einbringung und Abholung der Schriftsätze erfolgt über die nachfolgend beschriebenen Netzwerke. Diese Netzwerke sind in der A1 ERV Service-Schnittstellenbeschreibung angegeben. Dieses Dokument kann jederzeit im Internet unter <http://erv.telekom.at> abgerufen werden. Die Anmeldung am A1 ERV Service-System selbst erfolgt für Kunden ausschließlich mittels elektronischen Zertifikats. Eine Übersicht der eingerichteten Stammzertifikate ist über <http://erv.telekom.at> abrufbar.

3.5.1 Zugang über das öffentliche Internet

Der Zugang über das öffentliche Internet ist über jeden Internetzugang eines beliebigen ISP (Internet Service Provider) möglich.

3.5.2 Zugang über definierte Netzwerke von Behörden und Institutionen

Für Behörden und Institutionen in Österreich wird der Zugang zum A1 ERV Service über das Corporate Network Austria oder das Netz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger angeboten.

3.6 Übermittlung von Schriftsätzen

Ein Dokument wird nur dann an den im Dokument angegebenen Empfänger übermittelt, wenn die Prüfung im A1 ERV Service keinen Fehler festgestellt hat und dies dem Kunden in einer elektronischen Rückmeldung mitgeteilt worden ist. Die Prüfung erfolgt entsprechend den Regeln, die in der A1 ERV Service-Schnittstellenbeschreibung festgelegt sind. Diese Spezifikationen können jederzeit im Internet unter <http://erv.telekom.at> abgerufen werden.



Die Verfahrenautomation Justiz und A1 ERV Service als normierte Schnittstelle zur Kommunikation mit den Gerichten sind in den §§ 89 a bis 89 k GOG geregelt und stehen grundsätzlich in allen Verfahrensarten zur Verfügung. Die Festlegung, welche Verfahren über A1 ERV Service unterstützt werden ist in der A1 ERV Service-Schnittstellenbeschreibung angegeben.

Die Weiterleitung der eingebrachten Schriftsätze seitens der A1 Telekom Austria erfolgt an die im § 89 d Abs 1 GOG definierte Schnittstelle mindestens ein Mal pro Werktag. Von dieser Schnittstelle werden die im Rückverkehr zu übertragenden Schriftsätze übernommen. Für im A1 ERV Service übermittelte Daten ist A1 Telekom Austria nur vom Zeitpunkt der protokollierten Übernahme des Empfangs der Daten (rechtsverbindliche Rückmeldung an den Kunden bei der Einbringung oder Bestätigung an die im § 89 d Abs 1 GOG genannte Stelle im Rückverkehr) bis zur bestätigten Übernahme durch den Kunden im Rückverkehr oder die im § 89 d Abs 1 GOG genannte Stelle bei der Einbringung verantwortlich. Die im Rückverkehr zu übertragenden Schriftsätze werden in einem ausschließlich für den Kunden zugänglichen persönlichen Verfügungsbereich zur Abholung gespeichert.

3.7 Verständigung im Rückverkehr

Von der Hinterlegung von Rückverkehrsschriftsätzen wird, wenn der Kunde diese Leistung bestellt hat, der Kunde aktiv verständigt. Die Verständigung wird entweder über Fax oder mit E-Mail an die jeweils vom Kunden angegebene Kommunikationsadresse zugestellt. Ist eine Zustellung der Verständigung, aus Gründen, die A1 Telekom Austria nicht zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert möglich, haftet A1 Telekom Austria nicht für die aus einer verspäteten Abholung der Rückverkehrsschriftsätze resultierenden Schäden. Inhalte aus den hinterlegten Schriftsätzen werden in der Verständigung nicht übermittelt.

3.8 Archivium

Für Rechtsanwälte, die in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit Archivium Dokumentenarchiv GmbH (Archivium GmbH) stehen und Urkunden in das Urkundenarchiv Archivium gemäß § 37 Abs 1 Z 7 RAO i.V.m § 91c GOG BGBl I 2005/164 – betrieben von Archivium GmbH– einspeichern sowie den Rückverkehr über A1 Telekom Austria zugestellt erhalten, gilt A1 Telekom Austria als Übermittlungs- und Verrechnungsstelle. Es gelten hierfür die AGB der Archivium GmbH in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht unter <http://www.archivium.at> .

3.9 Sonstige Leistungen

Die A1 ERV Service-Schnittstellenbeschreibung ist jederzeit kostenlos im Internet unter <http://erv.telekom.at> verfügbar.

4. Teilnahmeregelungen

Die Bestellung des A1 ERV Service erfolgt durch Unterzeichnung des entsprechenden Bestellformulars für die Inanspruchnahme des A1 ERV Service seitens des Kunden. Rechtsanwälte und Notare haben darüber hinaus das genannte Formular durch ihre Standesvertretung, Sozialversicherungsträger durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger unterzeichnen zu lassen. Die Annahme der Kundenbestellung des A1 ERV Service seitens der A1 Telekom Austria erfolgt durch die Zusendung der



Bestätigung mit der Information über die tatsächlichen Eintragung des Kunden in den A1 ERV Service-Systemen von A1 Telekom Austria.

Das Vertragsverhältnis gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und der Kunde sowie A1 Telekom Austria können es jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen zu jedem Monatsende schriftlich kündigen.

A1 Telekom Austria ist weiters berechtigt, dieses Vertragsverhältnis bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde den A1 ERV Service oder die Einrichtungen der A1 Telekom Austria missbräuchlich, insbesondere im Sinne des Punktes 7 dieser LB A1 ERV Service, verwendet, wenn die A1 Telekom Austria aus welchen Gründen auch immer den A1 ERV Service einstellt oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (z.B. Änderungen der ERV Verordnung, die die Erbringung des A1 ERV Service seitens der A1 Telekom Austria, nach ihrem eigenen Ermessen, wesentlich erschwert, Wegfall der Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz für den Betrieb einer Übermittlungsstelle).

5. Service Level

A1 ERV Service wird dem Kunden grundsätzlich rund um die Uhr zur Verfügung gestellt. Aufgerechnet auf einen Kalendermonat wird A1 Telekom Austria von 8 bis 18 Uhr, ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage eine mittlere Verfügbarkeit des A1 ERV Service von 99 % ermöglichen. Planmäßigen Wartungs- und Updatearbeiten werden in die genannte Prozentzahl nicht eingerechnet. Dem Kunden steht ein Helpdesk unter der Rufnummer 0800501550 zur Verfügung, der an Werktagen, Samstagen ausgenommen, in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar ist. Aufgabe des Helpdesks ist die Beantwortung von Fragen zum regulären Betrieb und die Annahme von Störungsmeldungen. Diese sind z.B. Nichterreichbarkeit des A1 ERV Service oder Unklarheiten bei der Interpretation von Fehlermeldungen.

6. Datensicherheit und -schutz, Aufbewahrung und Löschung von Schriftsatzdaten und Journal, Geheimhaltung.

Der Zugriff auf die durch A1 ERV Service verarbeiteten und übermittelten Daten ist innerhalb der A1 Telekom Austria nur für die Systemverantwortlichen möglich. Derartige Zugriffe werden protokolliert und auf Anfrage des Kunden, der Standes- sowie Interessensvertretungen sowie dem Bundesministerium für Justiz dem Anfrager zur Verfügung gestellt. Die verarbeiteten und übermittelten Daten werden für zwei Monate gespeichert (Aufbewahrungsfrist) und nach Ablauf dieser Zeitspanne unwiderruflich gelöscht.

Innerhalb dieser Aufbewahrungsfrist ist gegebenenfalls ein Abruf der Schriftsatzdaten über den Helpdesk der A1 Telekom Austria möglich. Über die durchgeführten Vermittlungen wird ein Journal geführt, das die durchgeführten Vermittlungen nachweist. Dieses Journal wird 7 Jahre lang aufbewahrt.

A1 Telekom Austria nimmt zur Kenntnis, dass Rechtsanwälte und Notare zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind. Diese Verschwiegenheitspflicht betrifft auch die im A1 ERV Service übermittelten Daten. Beginnend mit der Anbahnung des Vertrages über den A1 ERV Service und über dessen Beendigung hinaus, verpflichten sich der Kunde sowie A1 Telekom Austria zu strikter Geheimhaltung. Der Kunde ist weiters verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im



Rahmen seines Organisations- und Verantwortungsbereiches die ihm zugeteilte Benutzererkennung und sein aktuelles Passwort nur zur Durchführung dieses Vertrages benutzt werden.

Übermittelt der Kunde über den A1 ERV Service personenbezogene Daten, trägt er diesbezüglich die Verantwortung nach dem DSGVO. Bei Verwendung von Speichereinrichtungen der A1 Telekom Austria gilt der Kunde als Auftraggeber im Sinne des DSGVO. Auf die möglicherweise gegebene Registrierungspflicht nach dem DSGVO wird hingewiesen. Die Registrierung erfolgt durch den Kunden.

7. Sicherheit und Missbrauch

Die Angabe der Kundendaten, das sind:

- die von A1 Telekom Austria vergebene Kundenkennung;
- die vom Kunden frei wählbaren und jederzeit veränderbaren Kennwörter zur Authentifizierung an den Systemen von A1 Telekom Austria;

bilden – neben dem für die Anmeldung verwendeten und dem Kunden zugeordneten elektronischen Zertifikats – für das Rechnersystem von A1 Telekom Austria die Grundlage dafür, die Inanspruchnahme des A1 ERV Services zuzulassen.

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zugewiesenen Kennwörter, mit denen er zu den Rechnersystemen von A1 Telekom Austria zugreift, in seinem eigenen Interesse vertraulich zu behandeln, um jeden Missbrauch zu verhindern. Sofern die Kennwörter nicht automatisch geändert werden, sind diese durch den Kunden in unregelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle zwei Monate, zu ändern. Wird durch den Kunden ein neues Kennwort ausgewählt, sind Wörter, die mit der Person oder der Firma des Kunden assoziiert werden können, zu vermeiden. Es sind mindestens sieben Zeichen, bestehend aus einer Mischung von Buchstaben und Ziffern zu verwenden. Jeder Verdacht des Missbrauchs ist sofort A1 Telekom Austria zu melden und das Kennwort zu ändern. Im Besonderen verpflichtet sich der Kunde, die Kundendaten geheim zu halten und sie in keiner Weise Unbefugten zukommen zu lassen sowie jeden Missbrauch der Kundendaten zu unterbinden.

Als Missbrauch gilt auch jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten auf Einrichtungen von A1 Telekom Austria oder auf Einrichtungen, die über Einrichtungen von A1 Telekom Austria erreichbar sind. Schäden, die auf einen vom Kunden zu vertretenden Missbrauch der Kundendaten zurückgehen, hat der Kunde der A1 Telekom Austria auf erstes Anfordern und in vollem Umfang zu ersetzen.

8. Bedingungen für die Verwendung von *eSignature basic* Zertifikaten der A1 Telekom Austria

8.1 Veröffentlichung und Prüfung von *eSignature basic* Zertifikaten

Von A1 Telekom Austria ausgestellte Zertifikate werden folgendermaßen veröffentlicht:

- Die Bedingungen für die Verwendung eines Zertifikats werden von A1 Telekom Austria im Sicherheits- und Zertifizierungskonzept *eSignature basic*, das im Internet unter <http://esignature.telekom.at> abrufbar ist, zur Kenntnis gebracht.



- Neu erstellte Zertifikate werden im Verzeichnisdienst veröffentlicht, ausgenommen der Antragsteller untersagt bei der Beantragung die Veröffentlichung.
- Der Verzeichnisdienst ist an sieben Tagen pro Woche jeweils 24 Stunden abrufbar.
- Der Verzeichnisdienst ist öffentlich und für jedermann frei zugänglich.
- Die Internetadressen des Verzeichnisdienstes sind im Zertifikat eingetragen und im Internet unter <http://esignature.telekom.at> veröffentlicht.

8.2 Sperre und Widerruf von *eSignature basic* Zertifikaten

A1 Telekom Austria führt eine Liste ausgestellter, gesperrter und widerrufenen Zertifikate und stellt diese kostenlos und frei zugänglich im Internet zur Verfügung.

8.2.1 Sperre und Widerruf durch den Kunden

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit die Sperre oder den Widerruf seiner Zertifikate zu veranlassen. Dies kann telefonisch, per eMail, per Fax oder online im Webportal unter Angabe des Widerrufspassworts oder anderer Identifikationsdaten des Kunden beantragt werden. Beim Widerruf ist die Angabe des Widerrufsgrunds erforderlich. Die Öffnungszeiten des Widerrufsdienstes sind im Internet unter <http://esignature.telekom.at> abrufbar.

Die Sperre und der Widerruf werden von A1 Telekom Austria so bald als möglich durchgeführt und mit Eintragung und Veröffentlichung im Widerrufsdienst wirksam. Die maximale Dauer für die Veröffentlichung einer Sperre oder eines Widerrufs beträgt 24 Stunden. Eine Untersagung der Veröffentlichung von Sperrungen oder Widerrufen durch den Kunden ist nicht möglich.

8.2.2 Sperre und Widerruf durch A1 Telekom Austria

Eine Sperre und Widerruf des Zertifikates kann seitens A1 Telekom Austria aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder seine sonstigen vertraglichen Pflichten verletzt sowie bei missbräuchlicher und gesetzwidriger Verwendung des Zertifikats. Ebenso kann das Zertifikat durch A1 Telekom Austria auf Verlangen eines inländischen Gerichts oder einer Behörde gesperrt werden.

Bei missbräuchlicher und gesetzwidriger Verwendung des Zertifikats erfolgt die Sperre und der Widerruf mit sofortiger Wirkung.

In diesen Fällen erfolgt kein wie immer gearteter Ersatz der Kosten des Zertifikates oder Schadenersatz.

8.3 Pflichten des Kunden/Signators

- Bei Änderungen der Zertifikatsdaten des Signators (wie z.B. Name, e-Mail. Adresse, Firma) ist der Kunde verpflichtet A1 Telekom Austria unverzüglich zu verständigen und das Zertifikat zu widerrufen.
- Der Kunde ist verpflichtet die nationalen Ausfuhrbestimmungen sowie mögliche nationale Nutzungsbeschränkungen bei einer Verwendung im Ausland zu beachten.
- Der Kunde verpflichtet sich, bei Verwendung des Zertifikates ausdrücklich auf das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept *eSignature basic* hinzuweisen, widrigenfalls



er die A1 Telekom Austria im Hinblick auf gegen sie geltend gemachte Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zertifikat schad- und klaglos halten wird.

- Der Signator hat seine Signaturerstellungsdaten (private Schlüssel) ordnungsgemäß zu verwahren und vor Zugriffen unbefugter Dritter zu schützen sowie nicht an andere Personen weiterzugeben.
- Der Signator ist verpflichtet sein Zertifikat zu widerrufen, wenn er die Kenntnis oder den Verdacht hat, dass der private Schlüssel durch Dritte missbräuchlich genutzt wird.

Sollten seitens Dritter Ansprüche im Zusammenhang mit dem Zertifikat gestellt werden, wird der Kunde A1 Telekom Austria schad- und klaglos halten.